

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung)

vom 23. August 2006

(in der Fassung des 7. Nachtrages) ¹

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 319) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV. NRW. S. 48), i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16. Aug. 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

¹

veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.08.2006

1. Nachtrag vom 17.05.2011, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 21.05.2011
2. Nachtrag vom 20.12.2012, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 24.12.2012
3. Nachtrag vom 27.05.2015, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 03.06.2015
4. Nachtrag vom 03.02.2018, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 08.02.2018
5. Nachtrag vom 28.05.2018, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 30.05.2018
6. Nachtrag vom 25.03.2019, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 28.03.2019
7. Nachtrag vom 02.05.2023, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 06.05.2023

§ 1^{2 3}

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Stadt Aachen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handsysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ bzw. „mit Parkschein frei“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlssysteme.
- (3) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 3 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, wird bei der Verwendung der Parkscheibe für die Dauer von zwei Stunden keine Gebühr erhoben. Die Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.05.2020.

§ 2^{4 5 6 7}

- (1) Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 in der
Tarifzone I 3,00 € je 60 Minuten (Mindesteinwurf: 3,00 €).
Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 60 Minuten. Für Elektrofahrzeuge gilt abweichend hiervon eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

Tarifzone II 0,50 € je 20 Minuten (Mindesteinwurf: 1,00 €).
- (2) Die Gebührenzoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt. Nicht dargestellte Bereiche der Stadt Aachen liegen in Zone II.
Die Anlage 1 ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 kann in Tarifzone II die Benutzung von Tagestickets durch Verkehrsordnung gemäß § 13 und § 45 Straßenverkehrsordnung angeordnet werden. Die Parkgebühr für das Tagesticket beträgt 5,00 Euro. Die Parkgebühr für das Tagesticket in der Bewohnerparkzone „V“ (Viktoriaallee) beträgt abweichend hiervon 8,00 Euro. Die Parkgebühr für das Tagesticket in den Bewohnerparkzonen „E2“ (Alkuinstraße), „BU2“ (Viehhofstraße) sowie auf der Parkpalette Kleverstraße in der Bewohnerparkzone „BU3“ (Krugnofen) beträgt abweichend hiervon 6,00 Euro.

² § 1 geändert durch 1. Nachtrag
§ 1 Absatz 2 geändert durch 2. Nachtrag

³ § 1 Absatz 3 hinzugefügt durch 5. Nachtrag

⁴ § 2 geändert durch 1. Nachtrag
§ 2 Absatz 3 hinzugefügt durch 2. Nachtrag
§ 2 Absatz 3 geändert durch 3. und 4. Nachtrag

⁵ Anlage gemäß § 2 Absatz 2 durch 4. und 6. Nachtrag ausgetauscht

⁶ § 2 Absatz 1 neu gefasst durch 6. Nachtrag
§ 2 Absatz 3 Satz 4 neu gefasst durch 6. Nachtrag

⁷ § 2 Absatz 1 neu gefasst durch 7. Nachtrag

§ 3

- (1) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten werden gemäß §§ 13 und 45 Straßenverkehrsordnung durch Verkehrsordnung festgesetzt.
- (2) Besondere Regelungen zum kostenlosen Kurzzeitparken können durch Verkehrsordnung getroffen werden.

§ 4

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) vom 22.11.2000 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.03.2001 außer Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.08.2006

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
gez.
Dr. Jürgen Linden
Oberbürgermeister

Anlage 1

